

JUGENDORDNUNG (JO)

(Stand Verbandstag 2015)

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck

- (1) Die Jugendarbeit im HFV umfasst:
 - a) die allgemeine körperliche Ausbildung der Jugend durch den Fußballsport,
 - b) die Entwicklung und Förderung von Gemeinschaftsgeist und Fairness,
 - c) die Heranbildung und Förderung von Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Möglichkeiten,
 - d) die Heranbildung der Jugendlichen zu pflichtbewussten und leistungsfähigen Staatsbürgern.
- (2) Jugendleiter, Jugendbetreuer und Jugendtrainer sollen ihrem Verein einen unterschriebenen Ehrenkodex sowie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis entsprechend § 25 (5) der Satzung des HFV vorlegen.

§ 2 Organisation

Die Jugendarbeit wird durch den Verbands-Jugend-Ausschuss (VJA) und dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM) geleitet und in Zusammenarbeit mit den Jugendleitern der Vereine gestaltet.

§ 3 Zuständigkeit, Geltung von Bestimmungen

Die Satzung und Ordnungen des HFV gelten für den Spielbetrieb der Junioren und Mädchen sofern diese Jugendordnung keine andere Regelung enthält.

Der VJA und der AFM sind berechtigt, mit Zustimmung des Präsidiums die Jugendordnung ergänzende Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 4 Begriffsbestimmung wie § 5 DFB-Jugendordnung

- (1) Junioren im Sinne dieser Ordnung sind Jugendliche, die am 31. Dezember eines Jahres das 18. oder Mädchen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die weibliche Jugend ist dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zugeordnet. Dieser kann Sonderbestimmungen erlassen, soweit die sinngemäße Anwendung der Jugendordnung für den Mädchen-Spielbetrieb nicht möglich ist.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 5 Jugendleiter und Jugendbetreuer

- (1) Der Jugendleiter im Sinne dieser Ordnung ist das für die Fußball-Jugendarbeit im Verein verantwortliche Mitglied. Er sollte dem Vorstand der Fußball-, der Fußballjugendabteilung oder dem Vorstand seines Vereins angehören.
- (2) Die Mitarbeiter des Jugendleiters sind die Jugendbetreuer, die Mitglied des Vereins und vom Vereinsvorstand bestätigt sein sollen.

§ 6 Betreuung von Jugendlichen

- (1) Jede spielende Mannschaft muss durch einen Mannschaftenverantwortlichen beaufsichtigt werden.
- (2) Der Mannschaftenverantwortliche sollte volljährig sein. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines der gesetzlichen Vertreter zur Übernahme der Betreuer Tätigkeit erforderlich.
- (3) Rauchen und Genuss von alkoholischen Getränken sowie die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sind den Jugendlichen im Zusammenhang mit ihrer sportlichen Tätigkeit untersagt.

§ 7 Erziehungsmaßnahmen

Die Erziehung zu sportlicher Gesinnung obliegt den Jugendleitern und den Mannschaftenverantwortlichen. Bei Unsportlichkeiten von Jugendlichen sind Maßnahmen in erster Linie vom Verein zu treffen, die bei Bestätigung durch den JRA für den HFV verbindlich sind.

§ 8 Verbands-Jugend-Ausschuss (VJA) und der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM)

- (1) Der VJA und der AFM sind als spielleitende Ausschüsse für Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes der männlichen und weiblichen Jugendmannschaften verantwortlich. Darüber hinaus regeln sie die fußballsportliche Jugendarbeit und fördern jugendpflegerische Maßnahmen.
- (2) Die spielleitenden Ausschüsse üben Rechtsprechung gem. der in § 12 RuVO festgelegten Zuständigkeiten aus.
- (3) Sie sind berechtigt, mit Zustimmung des HFV-Präsidiums Fach- und Arbeits-Ausschüsse zu bilden. Bestehende Jugend-Fach- Ausschüsse (JFA) sind:
 - Jugend-Spielausschuss
 - Jugend-Lehrausschuss
 - Schulfußball-Ausschuss

§ 9 Aufgaben und Rechte der spielleitenden Ausschüsse (VJA und AFM)

Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gestaltung und Durchführung des Spielbetriebes der Jugend,
- b) Durchführung von Vergleichsspielen mit anderen Landesverbänden,
- c) Förderung talentierter Jugendlicher,
- d) pädagogische Betreuung und Fortbildung von Jugendlichen,
- e) kulturelle Förderung der Jugend,
- f) Förderung des Schulfußballs,
- g) Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern und Jugendbetreuern,
- h) Festlegung von Erziehungsmaßnahmen bei unsportlichem Verhalten von Jugendlichen,
- i) Festlegung von Maßnahmen gegen Vereine, Jugendleiter und Jugendbetreuer, die gegen die Jugendordnung verstoßen oder ihren jugendpflegerischen und erzieherischen Aufgaben nicht im notwendigen Maß nachkommen,

- j) Festlegung der Aufgaben und Rechte der Jugend-Fach-Ausschüsse, sofern diese nicht bereits in Satzung und/oder RuVO festgelegt sind.

§ 10 Jugend-Verbandstag, Fachversammlung der Frauen und Mädchen

- (1) Alle zwei Jahre finden mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag der Jugend-Verbandstag und die Fachversammlung der Frauen und Mädchen statt.

Dazu wird sechs Wochen vorher durch das Verbandsorgan unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- a) Bericht des Ausschusses und seiner Fachausschüsse und Aussprache,
 - b) Entlastung des Ausschusses und seiner Fach-Ausschüsse,
 - c) Anträge,
 - d) Wahlen, soweit Wahlen anstehen
 - e) Vorschläge zur Berufung der Beisitzer der Ausschüsse und der Fachausschüsse
 - f) Verschiedenes: Anfragen und Mitteilungen.
- (2) Die Einberufung eines außerordentlichen Jugend-Verbandstages und einer Fachversammlung sind möglich und regeln sich nach § 14 der Satzung.
 - (3) Anträge zu dem Jugendverbandstag und den Fachversammlungen können von den Mitgliedern und dem Ausschuss gestellt werden.
 - (4) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Jugendverbandstag und den Fachversammlungen der Geschäftsstelle des HFV schriftlich und mit Begründung vorliegen. Sie sind den Vereinen mit den Jahresberichten bzw. im Verbandsorgan bekanntzugeben.
 - (5) Die Anträge sind von einem vertretungsberechtigten Vereins-Vorstandsmitglied (§ 26 BGB) oder vom zuständigen Jugend- bzw. Abteilungsleiter zu unterzeichnen.
 - (6) Anträge, die nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingehen, können, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
 - (7) Dringlichkeit ist gegeben, wenn dies durch das Votum von zwei Drittel der vertretenen Stimmen bestätigt wird.

§ 11 Stimmrecht

- (1) Auf dem Jugend-Verbandstag und der Fachversammlung hat jeder Verein mit Juniorenmannschaften bzw. mit Frauen und / oder Mädchenmannschaften eine Stimme und außerdem für jede Mannschaft, mit der er an den Meisterschaftsspielen auf dem Feld teilnimmt, eine weitere Stimme.

Maßgebend hierfür ist der Stand vier Wochen vor dem Jugend-Verbandstag bzw. der Fachversammlung.

Das Stimmrecht können nur anerkannte Jugendleiter bzw. Abteilungsleiter der Vereine oder von ihnen beauftragte Vertreter wahrnehmen. Eine Übertragung von Stimmen auf andere Vereine ist nicht zulässig.

- (2) Die Mitglieder des VJA und des AFM haben je eine Stimme.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts richtet sich nach der Satzung und der Geschäftsordnung.

§ 12 Wahlen

- (1) Der Jugend-Verbandstag bzw. die Fachversammlung wählt den jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses Die Wahl ist auf dem ordentlichen Verbandstag zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, wählt der Verbandstag in derselben Sitzung.
- (2) Der Jugend-Verbandstag bzw. die Fachversammlung schlägt dem Präsidium Beisitzer für den VJA bzw. den AFM vor, von denen bis zu 6 gem. § 25 Abs. (3) der Satzung berufen werden. Für die FA werden Beisitzer vorgeschlagen, von denen bis zu 6 berufen werden.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Besetzung den Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Fach-Ausschüsse wählen in Abstimmung mit dem VJA bzw. dem AFM aus ihrer Besetzung den jeweiligen Vorsitzenden.
- (4) Wählbar bzw. vorzuschlagen sind von den Delegierten des Jugend-Verbandstages bzw. der Fachversammlung nur Kandidaten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitglied des HFV angehören.

III. SPIELBETRIEB

§ 13 Meldungen

- (1) Für die Teilnahme an den Meisterschafts- und Pokalspielen melden die Vereine bis zu einem vom Ausschuss genannten Termin ihre Mannschaften. Mit diesen Meldungen müssen auch die Fußball-Jugendleiter und ihre Vertreter mit genauer Anschrift gemeldet werden.

Änderungen während der Spielzeit sind unverzüglich der Geschäftsstelle des HFV mitzuteilen. Es gilt § 12 (2) SpO.

- (2) Nachmeldungen von Junioren- und Mädchenmannschaften sind jederzeit möglich. Die Einteilung zum Spielbetrieb regeln die spielleitenden Ausschüsse.

§ 14 Vereinszugehörigkeit

Grundlage der Vereinszugehörigkeit eines Jugendlichen ist die vom gesetzlichen Vertreter unterschriebene Aufnahmeerklärung.

§ 15 Erteilung der Spielerlaubnis

- (1) Eine Spielerlaubnis ist vom Verein für sein Mitglied schriftlich mit dem dafür gültigen Formular und einem amtlichen Personaldokument bei der Geschäftsstelle des HFV bzw. gemäß § 8 a der Spielordnung zu beantragen.
- (2) Die Erteilung der Spielerlaubnis richtet sich nach § 4 Abs. 1 der Spielordnung.

§ 15 a Erteilung eines Zweitspielrechts

- (1) Eine Spielerin, die eine Spielerlaubnis für eine Juniorenmannschaft besitzt, kann zusätzlich nach Maßgabe von § 7f der DFB-Jugendordnung ein Zweitspielrecht für die B-Juniorinnen-Bundesliga erhalten.
- (2) Einer Spielerin, deren Stammverein der B-Juniorinnen-Bundesliga angehört, ist für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins zu erteilen, wenn
 - die Spielerin auf der Spielberechtigungsliste der B-Juniorinnen-Bundesliga Mannschaft ihres Stammvereins steht,
 - in ihrem Stammverein für sie nach den Feststellungen des zuständigen Mitgliedsverbandes keine alters- und leistungsgerechte Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft besteht und
 - das Zweitspielrecht bis spätestens zum 31. Januar der jeweiligen Spielzeit mit Zustimmung des Stammvereins beantragt wird.
- (3) Einem Spieler / einer Spielerin kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht erteilt werden:
 1. Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Spielers/der Spielerin und der zuständige Ausschuss zustimmen.

Ein Zweitspielrecht darf nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar der jeweiligen Spielzeit beim HFV eingeht.

Bei landesverbandsübergreifenden Anträgen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn die beiden zuständigen Ausschüsse der Landesverbände ebenfalls zustimmen. Die Zustimmung des abgebenden Landesverbandes muss in schriftlicher Form bei Antragstellung vorgelegt werden.

2. Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich für
 - a) Spieler/Spielerinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse
 - keine Mannschaft gemeldet hat
 - b) Spieler/Spielerinnen mit wechselnden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrennt lebender Eltern).

- c) Spielerinnen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse
 - keine bzw. keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen oder
 - keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen.

- d) Spielerinnen, die eine Spielerlaubnis für eine Jungenmannschaft besitzen, für eine Mädchenmannschaft eines anderen Vereins, sofern in ihrem Verein keine Mädchenmannschaft ihrer Altersklasse besteht.

- (4) Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Spieler/Spielerinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

- (5) Berufungen zu Auswahlmaßnahmen können nur im Landesverband des Stammvereins erfolgen.

§ 16 Spielerpass

- (1) Die Spielerlaubnis wird durch den Besitz des Spielerpasses des HFV gemäß § 6 Spielordnung nachgewiesen. Der Spielerpass ist ein Dokument.

- (2) Bei A-, B- und C-Junioren/Mädchen ist das Passbild zu aktualisieren, wenn es älter als 3 Jahre ist. Spieler/Spielerinnen der Altersklassen A- bis D-Junioren/Mädchen müssen den Spielerpass persönlich unterschreiben.

- (3) Dem Jugendleiter bzw. dem Mannschaftsverantwortlichen steht das Recht zu, in die Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen.

- (4) Der Schiedsrichter soll vor dem Spiel zusammen mit je einem Mannschaftsverantwortlichen beider Mannschaften die Passkontrolle durchführen. Diese sind verpflichtet, dem Schiedsrichter die notwendige Unterstützung zu leisten.

Hat bei dieser Kontrolle einer der Kontrollierenden Zweifel an der Spielberechtigung eines Spielers/einer Spielerin, so hat der Schiedsrichter das auf dem Spielbericht zu vermerken. Weiterhin hat der Schiedsrichter die Pflicht, zu notieren, welche Pässe nicht vorlagen bzw. nicht gültig sind (fehlendes Passbild / fehlender Vereinsstempel etc.).

Zudem sind die Spieler/Spielerinnen der A- bis D-Junioren/Mädchen bei fehlenden Pässen verpflichtet, auf einem Ersatzdokument eigenhändig ihren Namen und ihre Geburtsdaten niederzuschreiben. Fehlende oder ungültige Pässe berechtigen nicht zum Ausschluss von Spielern/Spielerinnen vom Spiel.

§ 17 Spielerlaubnis bei Vereinswechsel - Wartefristen

- (1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 8 a der Spielordnung, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.

- (2) Regelungen bei den jüngeren A- bis D-Junioren
Die Wartefrist bei Zustimmung zum Vereinswechsel außerhalb der nachfolgend aufgeführten Wechselperioden beträgt drei Monate vom letzten Spiel, jedoch längstens bis zum Beginn der nächsten Wechselperiode.

Die Wartefrist bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel beträgt sechs Monate vom letzten Spiel.

- (3) Regelungen bei den E- bis G-Junioren

Bei E- bis G-Junioren erfolgt bei Zustimmung zum Vereinswechsel außerhalb der nachfolgend aufgeführten Wechselperioden die Erteilung der Spielerlaubnis mit dem Tag des Eingangs des Antrages auf Spielerlaubnis.

Bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel außerhalb der nachfolgend aufgeführten Wechselperioden beträgt die Wartefrist drei Monate vom letzten Spiel, jedoch längstens bis zum Beginn der nächsten Wechselperiode.

- (4) Abmeldungen bis zum 30.6. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I):

Der HFV erteilt die Spielerlaubnis für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Ziffer 5 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist.

Liegt keine Zustimmung vor, erfolgt eine Erteilung der Spielerlaubnis zum 1.11., spätestens sechs Monate vom letzten Spiel.

Nimmt ein Spieler / eine Spielerin mit seiner/ihrer Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er/sie sich innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag.

Ausgenommen von der vorstehenden Regelung sind Junioren/Mädchen der Altersklasse E bis G. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt ab dem Tag des Eingangs des Antrages auf Erteilung der Spielerlaubnis beim HFV (auch bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel), frühestens ab dem 1.7..

- (5) Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel ist durch Zahlung einer Entschädigung dieser Altersklassen möglich.

Bei Abmeldung eines Juniors/ Mädchens zum 30.6. und Eingang des Antrages bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis über die Zahlung nachstehend festgelegter Entschädigungen ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins im Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse, des/r Spielers/Spielerin, der er/sie in der neuen Saison angehört. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach einem Grundbetrag, sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (höchstens 6 Spieljahre bei Junioren, höchstens 4 Spieljahre bei Mädchen) in welchem der Junior / das Mädchen dem abgegebenen Verein angehört hat. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Junioren Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Bundesliga	2.500,00 €	1.500,00 €	200,00 €
2. Bundesliga	1.500,00 €	1.000,00 €	150,00 €
3. Liga	1.250,00 €	750,00 €	150,00 €
Regionalliga	1.000,00 €	500,00 €	100,00 €
Verbands-/Oberliga	750,00 €	400,00 €	50,00 €
Landesliga	500,00 €	300,00 €	50,00 €
Bezirksliga	400,00 €	200,00 €	50,00 €
Kreisliga	300,00 €	150,00 €	50,00 €
Kreisklasse	200,00 €	100,00 €	25,00 €

Mädchen Spielklasse	Grundbetrag B-Mädchen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Mädchen	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Frauen-Bundesliga	750,00 €	300,00 €	150,00 €
2. Frauen-Bundesliga	350,00 €	200,00 €	100,00 €
Regional-/Verbandsliga	200,00 €	100,00 €	50,00 €
Landesliga	100,00 €	50,00 €	25,00 €

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Netto-Beträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge.

Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.

Der abgebende Verein ist verpflichtet, nach der Zahlung der Ausbildungsentschädigung die Zustimmung zum Vereinswechsel zu erteilen.

Wird die Zustimmung zum Vereinswechsel durch den abgebenden Verein trotz Zahlung der Ausbildungsentschädigung in der festgelegten Höhe nicht erklärt, wird die Spielberechtigung nach Vorlage des Zahlungsnachweises durch den HFV erteilt.

- (6) Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.01. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, beträgt die Wartefrist bei der A- bis D-Junioren / B- bis D-Mädchen 6 Monate vom letzten Spiel und bei der E- bis G-Junioren / E- und F-Mädchen 3 Monate vom letzten Spiel.

§ 17 a Strafbestimmungen

Für Junioren und Mädchen gilt § 11 b der Spielordnung entsprechend.

§ 18 Wegfall der Wartefristen

Die Wartefristen entfallen:

- a) in Fällen gemäß § 9 der Spielordnung mit der Abänderung bei f), dass bei den
 - jüngeren A-Junioren/B-Mädchen bis D-Junioren/D-Mädchen die Frist ab dem letzten Spiel sechs Monate und
 - bei den E- bis G-Junioren/ E-bis G-Mädchen die Frist drei Monate beträgt,
- b) bei Auflösung der Altersklasse,
- c) bei Wohnsitzwechsel mit einem Erziehungsberechtigten nach Entscheidung des VJA bzw. AFM,
- d) bei einer vom abgebenden Verein schriftlich begründeten fehlenden Spielmöglichkeit nach Entscheidung durch den VJA bzw. AFM,
- e) bei Rückkehr zum alten Verein bis zum 31.12. wegen unzureichender Spielmöglichkeit und einer vom VJA bzw. AFM festgestellten Unwirksamkeit der Zustimmung zum Vereinswechsel.
- f) für E-Junioren/E-Mädchen und jünger, die am Ende des Spieljahres zu einem neuen Verein ohne Wartefrist und ohne Zustimmung zum Vereinswechsel des abgebenden Vereins wechseln können,
- g) bei Zustimmung des abgebenden Vereins für Spieler/Spielerinnen der E-, F- und G-Junioren/ Mädchen im Laufe des Spieljahres

§ 19 Übergebiertlicher Vereinswechsel

Ein übergebiertlicher Vereinswechsel (Wechsel von einem Verein eines anderen Landesverbandes zu einem Verein des HFV bzw. umgekehrt) ist in § 3a der DFB-Jugendordnung allgemeinverbindlich geregelt.

§ 20 Altersklasseneinteilung

- (1) Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
- (2) Es wird in folgenden Altersklassen gespielt:

A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.(U19/U18)

B-Junioren/B-Mädchen einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.(U17/U16)

C-Junioren/C-Mädchen einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.(U15/U14)

D-Junioren/D-Mädchen einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.(U13/U12)

E-Junioren/E-Mädchen einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U11/U10)

F-Junioren/F-Mädchen einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U9/U8)

G-Junioren/G-Mädchen einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U7/U6)

Vor Vollendung des 5. Lebensjahres wird keine Spielerlaubnis erteilt.

- (3) Entsprechend der Altersklasseneinteilung sind im B- bis G-Juniorenbereich gemischte Mannschaften (Mädchen können in Juniorenmannschaften spielen) erlaubt.

Im Bereich der B-Junioren/B-Mädchen und jünger sind gemischte Staffeln (Junioren- und Mädchen-Mannschaften) erlaubt.

- (4) In den Altersklassen G- bis einschließlich B-Junioren/Mädchen werden die Mannschaftsstärken in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (5) Jede Altersklasse umfasst sowohl jüngere als auch ältere Jahrgänge.

§ 21 Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

- (1) Es können auf Antrag Jugendfördervereine zum Spielbetrieb zugelassen werden. Die Zulassung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).

Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.

Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Jugendförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.

Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-Junioren, B-, C- oder D-Junioren/Juniorinnen mit jeweils mindestens einer und höchstens zwei Mannschaften besetzt haben. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen.

Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.

Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem zuständigen spielleitenden Ausschuss.

- (2) Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:

A-Junioren und B-Mädchen des Jugendfördervereins kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ein Zweitspielrecht für die Herrenmannschaft bzw. die Frauenmannschaft ihres Stammvereins erteilt werden. Weitere Zweitspielrechte sind unzulässig.

Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler/die Spielerin angehört.

Bei Neugründung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Jugendförderverein.

Das Recht der Stammvereine, eigene Junioren- bzw. Mädchenmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Junioren- bzw. Mädchenmannschaft des Jugendfördervereins eingeteilt ist.

- (3) Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt folgendes: Die betreffenden Spieler/ Spielerinnen sind ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt. Das Teilnahmerecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.
- (4) Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler /bzw. Spielerinnen eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Junioren- bzw. Mädchenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 16 Nr. 3.2.3 der DFB-Spielordnung.
- (5) Darüber hinaus gelten für die Teilnahme von Jugendfördervereinen am Spielbetrieb besondere Richtlinien, die vom Präsidium des HFV auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses erlassen werden.

IV. SPIELSYSTEM

§ 22 Spielgemeinschaften

- (1) Spielgemeinschaften können zur Aufrechterhaltung des Jugendspielbetriebes oder zum Zweck der Leistungsförderung gebildet werden. Eine Spielgemeinschaft zum Zweck der Leistungsförderung darf nur aus zwei Vereinen bestehen.
- (2) Ein Aufstieg in überregionale Staffeln und die Teilnahme an weiterführenden Wettbewerben sind nicht möglich.
- (3) Die Spielerlaubnis für eine Spielgemeinschaft wird nach Vorlage einer namentlichen Mannschaftsmeldung durch die beteiligten Vereine von dem zuständigen spielleitenden Ausschuss für ein Spieljahr erteilt. Die Spieler/die Spielerinnen der Spielgemeinschaft behalten ihre Spielberechtigung für ihren Stammverein.
- (4) Die Meldung einer Spielgemeinschaft muss von einem der beteiligten Vereine federführend gemeldet werden. In den Verbands-, Landes- und Bezirksligen kann nur der Verein federführend sein, der den Startplatz in der Liga hat.

- (5) Die Mannschaft wird mit einem „SG“ in der Mannschaftsbezeichnung kenntlich gemacht.
- (6) Sollte sich die Spielgemeinschaft auflösen, fällt der Platz der Mannschaft an den federführenden Verein.
- (7) Ein für eine Spielgemeinschaft gemeldeter federführender Verein kann nicht gewechselt werden.

§ 23 Spieldauer

- | | | |
|-----|----------------------|------------------------|
| (1) | A-Junioren | 2 x 45 Minuten |
| | B-Junioren/Mädchen | 2 x 40 Minuten |
| | C-Junioren/Mädchen | 2 x 35 Minuten |
| | D-Junioren/Mädchen | 2 x 30 Minuten |
| | E-Junioren/Mädchen | 2 x 25 Minuten |
| | F-Junioren/Mädchen | 2 x 20 Minuten |
| | G-Junioren/G-Mädchen | maximal 2 x 20 Minuten |
- (2) Die Spieldauer kann bei Wettbewerben besonderer Art (z.B. Turnieren) von den spielleitenden Ausschüssen herab- oder heraufgesetzt werden.
 - (3) Der Sieger eines Entscheidungsspieles wird bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit durch Spielverlängerung und gegebenenfalls durch Elfmeterschießen ermittelt.
 - (4) Für A- und B-Junioren- /Mädchenmannschaften darf die Spielverlängerung höchstens 2 x 10 Minuten betragen, für alle anderen Junioren- /Mädchenmannschaften 2 x 5 Minuten.

§ 24 Spielklassen

- (1) In jeder Altersklasse werden die gemeldeten Mannschaften für die Durchführung der Punktspiele in Spielklassen und Staffeln zusammengefasst. Die Staffeleinteilungen werden von den spielleitenden Ausschüssen vorgenommen.
- (2) Für die Altersklassen A- bis C-Junioren werden Leistungsstaffeln der Verbands-, Landes- und Bezirksliga gebildet.
- (3) Für alle Altersklassen können darüber hinaus leistungsbezogene Staffeln eingerichtet werden.
- (4) Die Regelungen für den Aufstieg und die Qualifikation für Verbands-, Landes- sowie Bezirksligen werden von den spielleitenden Ausschüssen festgelegt.
- (5) Für die Spielklassen des Norddeutschen Fußball-Verbandes können sich Mannschaften qualifizieren. Die Regelungen werden von den spielleitenden Ausschüssen festgelegt.
- (6) Jeder Verein kann in jeder Altersklasse (A-Junioren, B-Junioren und C-Junioren) nur mit zwei Mannschaften im Leistungsbereich in den Staffeln Bundesliga bis Landesliga vertreten sein.

§ 25 Auswechseln von Spielern/Spielerinnen

- (1) Die Anzahl der auszuwechselnden Spieler / Spielerinnen ist in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (2) Die Mannschaftsverantwortlichen sind verpflichtet, eingesetzte Auswechselspieler/innen nach Freigabe des Online-Spielberichts durch den Schiedsrichter zu prüfen oder nach Spielschluss von den Schiedsrichtern im manuellen Spielbericht vermerken zu lassen.
- (3) Verstöße gegen die Auswechselbestimmungen können bei begründeten Protest einen Spielverlust nach sich ziehen.

§ 26 Mehrfacher Einsatz eines Spielers/ einer Spielerin

Kein Junior/ Mädchen darf an einem Kalendertag an mehr als einem Junioren- bzw. Mädchen-Pflichtspiel teilnehmen.

§ 27 Freigabe für andere Altersklassen

- (1) Freigaben für jüngere Altersklassen bzw. Jahrgänge werden nicht vorgenommen. Ausnahmen wegen eines Handicaps können in begründeten Ausnahmefällen von den spielleitenden Ausschüssen zugelassen werden.
- (2) Spieler/Spielerinnen jüngerer Altersklassen sind ohne besondere Freigabe für Spiele in der nächsten Altersklasse frei.

§ 28 Freigabe für Herren- und Frauenmannschaften

- (1) Grundsätzlich darf kein Junior/kein Mädchen in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Junioren/Mädchen nicht spielberechtigt. Die Vereine haben die spieltechnischen Folgen zu tragen (vgl. § 28 Abs. 10 SpO). Außerdem können die Vereine und die Junioren/Mädchen bestraft werden.
- (2)
 - a) A-Junioren des älteren Jahrganges sind für die erste Mannschaft der Herren-LK-Mannschaften uneingeschränkt spielberechtigt. Für die übrigen Mannschaften aus dem Herren-LK-Bereich sind die Spieler spielberechtigt, wenn für diesen Verein seit 2 Jahren eine Pflichtspielberechtigung besteht. Die Spielerlaubnis für Juniorenmannschaften bleibt daneben bestehen. Gleiches gilt, wenn ein Junior das 18. Lebensjahr vollendet hat.

In Ausnahmefällen ist eine Spielerlaubnis aus Gründen der besonderen Talentförderung für A-Junioren zulässig, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wenn diese Spieler einer DFB- oder Verbandsauswahl angehören oder eine Spielerlaubnis für einen Lizenz-Verein besitzen(nur für LK-Bereich). Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.

- b) B-Mädchen des älteren Jahrgangs kann eine Spielerlaubnis für alle aufstiegsberechtigten Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. Die Spielerlaubnis für Mädchenmannschaften bleibt daneben bestehen.

Ein Einsatz in einer Frauenmannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag-Sonntag) erfolgen.

- c) Die Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrganges und B-Mädchen des älteren Jahrganges wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
 - aa) schriftlicher Antrag des Vereins mit dem dafür gültigen Formular, unterschrieben vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter und vom Fußball-Jugendleiter oder seinem Vertreter,
 - ab) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes. Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzligamannschaft der Tochtergesellschaft, sofern ihm auch die erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag gemäß Abs. 2 c) aa) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

- (3) Durch die Erteilung von Spielerlaubnissen für Herrenspiele soll der Spielbetrieb von A-Juniorenmannschaften nicht gefährdet werden
- (4) Wegen des Einsatzes von Juniorenspielern in Herren-LK- Mannschaften können Juniorenspiele nicht abgesetzt werden.
- (5) Bei einer Abstellung von freigegebenen Spielern/ Spielerinnen zu Junioren-/Mädchen Auswahlspielen und -lehrgängen werden Herrenspiele/Frauenspiele nicht abgesetzt.
- (6) Junioren/Mädchen des älteren Jahrganges eines Spieljahres sind die Spieler/Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. (Junioren) bzw. 16. (Mädchen) Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.

§ 29 Festspielen

- (1) Jeder Junior/jedes Mädchen ist an einem Kalendertag nur für eine Mannschaft spielberechtigt.
- (2) Ein Spieler/ eine Spielerin spielt sich nur in seiner/ihrer Altersklasse fest.
- (3) Der Einsatz eines Spielers/einer Spielerin in der übernächsten Altersklasse ist verboten. (z.B. D-Juniorenspieler in den B-Junioren)
- (4) Nehmen mehrere Mannschaften einer Altersklasse am Spielbetrieb teil, sind diese fortlaufend zu nummerieren. Ein Festspielen kann nur in einer höheren Mannschaft seiner Altersklasse erfolgen.
- (5) Festgespielt hat sich ein Spieler/ eine Spielerin, wenn er/sie innerhalb der letzten vier Punktspielen an zwei Punktspielen einer höheren Mannschaft seiner/ihrer Altersklasse teilgenommen hat.

- (6) Soll ein festgespielte Spieler oder Spielerin in eine niedrigere Mannschaft als seine/ihre, in der er/sie sich festgespielt hat wechseln, muss er/sie zwei Punktspiele der niedrigeren Mannschaft aussetzen, ohne in einer höheren Mannschaft zu spielen.
- (7) Es können jedoch höchstens drei Spieler/Spielerinnen (bei 7er-Mannschaften zwei) einer Mannschaft in einer höheren Mannschaft einer Altersklasse eingesetzt werden, die sich unter den Punkten 2 bis 6 für niedrigere Mannschaften einer Altersklasse festgespielt haben.
- (8) Es können entgegen Abs. 2 höchstens drei Spieler/Spielerinnen (bei 4er, 7er- und 9er-Mannschaften zwei Spieler/Spielerinnen) in einer anderen Altersklasse eingesetzt werden, die bereits in einer niedrigeren oder höheren Altersklasse innerhalb der letzten vier Punktspiele zweimal zum Einsatz gekommen sind.
- (9) Die Punktspiele einer zurückgezogenen Mannschaft werden nicht angerechnet.
- (10) Die Festspielregelungen bzgl. der Junioren-Bundesligen und Junioren-Regionalligen, sowie der B-Juniorinnen-Bundesliga werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 30 Pflichtspiele

Als Pflichtspiele im Sinne der Jugendordnung gelten:

- a) Punktspiele,
- b) Pokalspiele (nicht hinsichtlich der der Spielerlaubnis bzw. Wartefristen),
- c) Spiele der Hallenmeisterschaft (nicht hinsichtlich der der Spielerlaubnis bzw. Wartefristen),
- d) Wiederholungsspiele,
- e) Entscheidungsspiele,
- f) fortführende Spiele auf HFV-, NFV- und DFB-Ebene,
- g) Auswahlspiele des HFV, NFV und DFB.

Im Übrigen gilt sinngemäß § 18 der Spielordnung.

§ 31 Spielplan

Ergänzend zu § 19 der Spielordnung sind im Junioren-Mädchenbereich in begründeten Ausnahmefällen auch Absetzungen von Punktspielen - soweit es sich nicht um Spiele der Verbands-, Landes- und Bezirksligen handelt - möglich:

- a) bei Klassenreisen von vier oder mehr Spielern/Spielerinnen einer Mannschaft, die durch Namen, Vornamen, Angaben der Schule und Klasse nachgewiesen werden können. Eine schriftliche Bescheinigung der Schule ist erforderlich. Die Absetzung muss 7 Wochen vor dem Spiel beantragt werden. Wenn Spielansetzungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt sind, ist der Rahmenterminkalender maßgebend.
- b) bei Vereinsunternehmungen in den Schulferien in Staffeln außerhalb des Leistungsbereiches. Der Antrag auf Spielverlegung ist innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Spielansetzung zu stellen.

§ 32 Fortführende Wettbewerbe auf NFV-Ebene

- (1) Der HFV ist verpflichtet, sich an den jährlich stattfindenden Junioren-/Mädchenwettbewerben des NFV zu beteiligen.
- (2) Fortführende Wettbewerbe regeln sich nach den Bestimmungen des NFV.

§ 33 Fortführende Wettbewerbe auf DFB-Ebene

- (1) Der HFV ist verpflichtet, sich an den jährlich stattfindenden Junioren-/Mädchenwettbewerben des DFB zu beteiligen.
- (2) Fortführende Wettbewerbe regeln sich nach den Bestimmungen des DFB.

§ 34 DFB- und HFV-Auswahlspiele

- (1) Auswahlmaßnahmen werden im Einvernehmen zwischen dem spielleitenden Ausschuss und dem Verbandssportlehrer angesetzt, soweit nicht der DFB oder der NFV dafür zuständig ist.
- (2) Spieler/Spielerinnen, die für Auswahlmaßnahmen herangezogen werden, sind verpflichtet, der Einladung nachzukommen. Im Falle einer Absage kann der spielleitende Ausschuss dem/der betreffenden Spieler/Spielerin das Mitwirken an anderen Spielen untersagen.
- (3) Stellt der Verein einen oder mehrere Spieler/Spielerinnen bzw. eine/n Torhüter/Torhüterin für Auswahlmaßnahmen ab, ist sein/ihr für denselben Tag angesetztes Meisterschaftsspiel oder Pokalspiel auf Antrag zu verlegen.

Dieser Antrag muss innerhalb von 3 Werktagen nach Bekanntgabe des Kaders beim spielleitenden Ausschuss erfolgen.

- (4) Zu Auswahlmaßnahmen berufene Spieler/Spielerinnen sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung des HFV vorliegt, an zwei dem Spieltag vorausgehenden Tagen in anderen Spielen nicht spielberechtigt.

Die Teilnahme des/der insoweit nicht spielberechtigten Spielers/Spielerin an einem Pflichtspiel seines/ihrer Vereins kann eine Umwertung gem. § 28 Abs. 10 der Spielordnung nach sich ziehen.

- (5) Bei Abstellung von Jugendlichen für Auswahlspiele, die nach der Jugendordnung eine Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften besitzen, darf ein Herren- bzw. Frauenspiel nicht abgesetzt werden.

§ 35 Hallenwettbewerbe

Die spielleitenden Ausschüsse führen für einige Altersklassen Hallenwettbewerbe durch. Für die Durchführung gelten die Spiel- und Jugend-Ordnungen des HFV sowie die zusätzlich erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 36 Spielbericht

Für jedes Spiel ist ein Spielberichtsformular auszufüllen und vom anwesenden Mannschaftsverantwortlichen zu unterschreiben und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn auszuhändigen. Soweit ein Spielbericht online zu erstellen ist, gelten die Bestimmungen hierzu entsprechend.

§ 37 Spielwertungen in besonderen Fällen

Ergänzend zu § 28 der Spielordnung gilt für den Junioren-/Mädchenbereich:

- a) Anstelle der in den Absätzen 4, 5 und 8 bestimmten Mindestanzahl von sieben Spielern/Spielerinnen gilt bei
 - 9er-Mannschaften eine Mindestanzahl von sechs Spielern/Spielerinnen,
 - 7er-Mannschaften eine Mindestanzahl von fünf Spielern/Spielerinnen,
 - 4er-Mannschaften eine Mindestanzahl von drei Spielern/Spielerinnen.

- b) Ergänzend zu Abs. 6 können Juniorenmannschaften von der Verbands- bis zur Bezirksliga nicht auf die Austragung von Punktspielen verzichten.

Treten Mannschaften von der Verbands- bis zur Bezirksliga schuldhaft nicht zum Spielbetrieb an, wird nicht nur die Spielwertung nach § 28, Abs. 6 der Spielordnung vorgenommen, sondern der Verein verliert durch Entscheidung des VJA als Rechtsorgan die Möglichkeit des direkten Aufstiegs bzw. die Möglichkeit, an der Aufstiegsrunde teilzunehmen.

- c) Tritt eine Mannschaft von der Verbands- bis zur Bezirksliga unbegründet während der letzten vier Spieltage nicht an, wird
 - das Spiel mit 0:3 Toren gewertet,
 - der Verein der Mannschaft mit einer Geldstrafe gemäß den Finanzleistungen belegt und
 - die Mannschaft mit einem Punktabzug in Höhe von einem Punkt bestraft. Der Punktabzug gilt für die laufende Saison.

Über die Unbegründetheit entscheidet der VJA.

Im Wiederholungsfall wird

- das Spiel mit 0:3 Toren gewertet,
- der Verein der Mannschaft mit einer Geldstrafe gemäß den Finanzleistungen belegt und
- die Mannschaft mit einem Punktabzug in Höhe von drei Punkten bestraft. Der Punktabzug gilt für die laufende Saison.

Spielen zwei Mannschaften eines Vereins im Bereich der A-Junioren werden die Punktabzüge bei der Mannschaft zur Geltung gebracht, die in der Vorsaison noch im U17-Bereich gespielt hat.

Der VJA hat das Recht in besonders schweren Fällen einen Zwangsabstieg zu verhängen.

§ 38 Unzulässiger Einsatz von Spielern/Spielerinnen

- (1) Der verschuldete Einsatz nicht spielberechtigter Spieler/Spielerinnen wird nach § 28, Abs. 10 in Verbindung mit Abs. 12 und 13 der Spielordnung geahndet.

- (2) Nicht spielberechtigt sind Spieler/Spielerinnen, die für den Verein keine gültige Spielerlaubnis haben sowie Spieler/Spielerinnen, die nach den vorstehenden Bestimmungen der Jugendordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung sowie Spielordnung ausdrücklich für bestimmte Spiele nicht spielberechtigt sind, z.B. § 23 Abs. 4, § 25, § 26 Abs. 1 der JO, bei Sperrern und Vorsperrern (§ 35 SpO), innerhalb der Wartefristen bei Vereinswechseln (§ 17 JO, § 8 SpO).

Als Einsatz nicht spielberechtigter Spieler/Spielerinnen zählen auch Verstöße gegen § 27 Abs. 1 (Spielen älterer Spieler/Spielerinnen in jüngeren Altersklassen) und § 29 (Spielen in der Spielpause nach Festspielen).

Anhang zur Jugendordnung des Hamburger Fußball - Verbandes DFB-Rahmenrichtlinien für die Junioren - Regionalligen

I. Spieltechnische Grundsätze

1. Die Regionalverbände führen als zweithöchste Spielklasse die "A-Junioren-Regionalliga" – soweit nicht deren zuständige Landesverbände stattdessen in Verbandsligen spielen - und bundesweit eine oberste Spielklasse "B-Junioren-Regionalliga" als Einrichtung der Regionalverbände in alleiniger Verantwortung.
2. Für die Regionalligen gelten die Bestimmungen der Regional- und Landesverbände, sofern die nachfolgenden Rahmenrichtlinien nichts anderes bestimmen.
3. Die Regionalverbände legen die Spieltage der Regionalligen fest. Vertragliche Verpflichtungen des DFB und seiner Regionalverbände sowie der Rahmenterminkalender des DFB sind zu berücksichtigen.

II. Zulassungsvoraussetzungen

1. *Spielplätze*
Die Spiele der Junioren-Regionalligen müssen grundsätzlich auf einem Rasenplatz stattfinden. Wird dieser aus wetterbedingten Gründen gesperrt, kann als Ausweichplatz ein Hartplatz oder Kunstrasenplatz genutzt werden.
2. *Trainerlizenzen*
Regionalliga-Mannschaften sollen mindestens von C-Lizenz-Trainern trainiert werden.
3. *Spielgemeinschaften*
Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

III. Spielerstatus und Spielerlaubnis

1. In den Junioren-Regionalligen können Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler bei Vereinen bzw. bei Muttervereinen der Tochtergesellschaft gemäß § 8 der DFB-Spielordnung eingesetzt werden.
2. Zur Teilnahme an den Spielen der Junioren-Regionalligen sind nur Spieler spielberechtigt, die nach den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes die Spielberechtigung als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben.
3. Die Bestimmungen des § 7 a der DFB-Jugendordnung bleiben unberührt.
4. Gastspielgenehmigungen begründen keine Spielberechtigung für Spiele der Regionalliga.

IV. Vereinswechsel

1. Für den Vereinswechsel von A- und B-Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in den Junioren-Regionalligen gelten für den Vereinswechsel des Amateurs die §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung und für den Vereinswechsel des Vertragsspieler sowie des Amateurs, der Vertragsspieler wird, die §§ 22 bis 25 der DFB-Spielordnung. Ausgenommen davon sind die in § 16 Nr. 3.2.1 und nach § 23a Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung festgelegten Entschädigungen bzw. Ausbildungsentschädigungen. Es gelten stattdessen die in § 3 Nr. 2. bzw. § 3b der DFB-Jugendordnung vorgesehenen Entschädigungen bzw. Ausbildungsentschädigungen.
Die Spielberechtigung für die Junioren-Regionalligen gilt nicht für die anderen Junioren-Mannschaften des Vereins. Die Spielberechtigung für diese Mannschaften richtet sich nach den maßgeblichen Bestimmungen der zuständigen Mitgliedsverbände.
2. Wechselt ein Spieler von einem Verein, dessen A-Junioren oder B-Junioren in der Junioren-Regionalliga spielen, zu einem Verein, dessen A-Junioren oder B-Junioren nicht in der Junioren-Bundesliga oder in den Junioren-Regionalligen spielen, gelten bei Amateuren die §§ 3 und 3a der DFB-Jugendordnung und die einschlägigen Bestimmungen der Mitgliedsverbände.
3. Nimmt ein Junior mit seiner Mannschaft an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Junioren-Meisterschaft, um den Junioren-Vereinspokal oder an Meisterschafts- oder Pokalspielen auf Landesverbandsebene teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaftsrunde ab, so dürfen ihm hieraus trotz sonstigen Fristablaufs bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.
4. Muttervereine und Tochtergesellschaften gelten im Sinne dieser Bestimmungen als ein Verein.

V. Spielbestimmungen der Spiele der Junioren-Regionalligen

1. Die Spiele der Junioren-Regionalligen sind nach den Spielregeln der FIFA durchzuführen.
2. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorzeigen der Gelben und der Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt.
3. Wird ein Spieler in einem Spiel der Junioren-Regionalliga durch gleichzeitiges Vorzeigen der Gelben und der Roten Karte des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Spiel der Junioren-Regionalliga gesperrt. Die Sperre für einen solchen Feldverweis entfällt mit Ablauf des nachfolgenden Spieljahres. Gegen eine durch eine Gelb/Rote Karte verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim zuständigen Rechtsorgan des jeweiligen Regionalverbandes nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Einspruchsberechtigt ist der betroffene Spieler.

VI. Fernseh-, Hörfunkrechte und Vermarktung

Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Spielen der Regionalliga-Mannschaften Verträge zu schließen, besitzen die Regionalverbände. Soweit entsprechende Rechte der Vereine bestehen, werden diese an die Regionalverbände abgetreten.

VII. Schiedsrichter- und -Assistenten

Die Ansetzung der Schiedsrichter und -Assistenten sowie die Festlegung der Honorare ist Aufgabe der Regionalverbände.

VIII. Rechtsprechung

1. Das Sportgerichtswesen fällt in die Zuständigkeit der Regionalverbände.
2. Die Regionalverbände sollen die statuarischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass bei behaupteter Verletzung der Rahmenrichtlinien für die Regionalliga in letzter Instanz das DFB-Bundesgericht angerufen werden kann.

IX. Generalklausel

Ausnahmegenehmigungen über eine Abweichung von den Rahmenrichtlinien in begründeten Einzelfällen kann der Jugendausschuss des Regionalverbandes auf Antrag eines Vereins erteilen.

X. Inkrafttreten

Die Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen treten am 1. August 2003 in Kraft, die Regelung der Nr. IV. Nr. 1. ist seit 1. Januar 2003 in Kraft, mit der Maßgabe, dass nur Spielberechtigungen ab der Spielzeit 2003/2004 erlangt werden können.